

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Hagenloch

Telefon 07131 994-6848

Fax 07131 994-83-6848

E-Mail Martina.Hagenloch@landratsamt-heilbronn.de

Zimmer K402

Unser Zeichen 2024- 100052- BL

Datum 21.06.2024

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 der VR Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

B.2 Gewerbliche Baufläche und private Grünfläche „Mühlstraße“ in Bad Rappenau-Grombach

Im parallel geführten Bauleitplanverfahren „Mühlstraße“ wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Belange des Naturschutzes wurden ergänzend bei einem gemeinsamen Ortstermin vorgetragen. Sofern diese Belange im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden, sind unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse, die der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen und ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten, nicht zu erwarten.

Den Außengrenzen der vorgelegten Flächennutzungsplan-Änderung kann zugestimmt werden.

Die aus Sicht des Naturschutzes weiterhin zulässige Parcours-Nutzung kann hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Artenschutz im Bebauungsplanverfahren bedarfsweise noch genauer abgestimmt werden.

Landwirtschaft

Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel.

Nach §1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein Abwägungsdefizit liegt jedoch vor, wenn in die Abwägung an Belange nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.12.1969 – 4 C 105.66). Davorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

B.1 Bad Rappenau - Grombach, Solarenergie und Geothermie und private Grünfläche - Sonderbaugebiet

Die Flurbilanz 2022 weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Fachbereichs Oberirdische Gewässer keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der VR Bad Rappenau-Kircharadt-Siegelsbach.

Gewässerrandstreifen

Für Gewässerrandstreifen gilt nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Folgendes:

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf die genannten Funktionen erhalten. In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Im Gewässerrandstreifen ist Folgendes verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können

Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft der Insenbach. Es liegt hier eine ausgeprägte Böschungsoberkante vor, ab der sich der Gewässerrandstreifen bemisst. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird der Gewässerrandstreifen bei der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes von einer Bebauung freigehalten.

Hochwasserschutz

Nach § 65 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Das Plangebiet liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Insenbaches.



Abb. 1: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Nach § 78a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten weiterhin untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Mühlstraße ist bereits eine Abstimmung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Nr. 1 a WHG erfolgt, so dass dem Vorhaben keine Belange des Hochwasserschutzes entgegenstehen.

Starkregenrisiko

Gemäß dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW sind im Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis (verschlämmt) mit Fließgeschwindigkeiten von bis zu 5 m/s und Überflutungstiefen von 0,1 – 0,5 m, in kleineren Bereichen bis 2,0 m zu rechnen (s. Abb. 2 und Abb. 3 in der Anlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.

Bei der Planung sind die Gefahren durch Starkregenereignisse entsprechend zu berücksichtigen.

Nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Ebenso darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Dies gilt auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

Grundwasser/Altlasten/Boden

Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine grundlegenden Bedenken. Eine detaillierte Prüfung und Stellungnahme erfolgte bereits auf Ebene des Bebauungsplans.

Straßen und Verkehr

Details bezüglich Straßenbau werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.

Forst

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung verschiedener forstlicher Beläge.

So ist beispielsweise mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand dient dem Schutz der Gebäude und sich darin befindlicher Menschen – beispielsweise durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste. Gleichzeitig dient der Abstand auch dem Schutz der Wälder beispielsweise vor Immissionen oder einer erhöhten Waldbrandgefahr und stellt eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung sicher.

Von den acht Teilflächen ist nur auf der Teilfläche „Gewerbliche Baufläche und private Grünflächen „Mühlstraße“ Bad Rappenau-Grombach“ forstliche Belange betroffen:

Gewerbliche Baufläche und private Grünflächen „Mühlstraße“

Bad Rappenau-Grombach

Im Süden grenzt an die Planungsfläche südlich des Gleiskörpers Wald im Sinne des §2 LWaldG an. Die geplante Gewerbefläche auf Flst.Nr. 4304 liegt mit ihrem südlichen Teil in einem schmalen Streifen innerhalb des baurechtlichen Mindestabstands von 30 m zur Waldfläche auf Flst.Nr. 4239.

Dieser ist bei künftigen Bebauungsplan-Verfahren zu berücksichtigen. Dort sollten keine Baufenster für Gebäude zum dauerhaftem Aufenthalt von Menschen geplant werden. Die Forstbehörde bittet darum, in künftige Bebauungspläne die vorgeschriebene Waldabstandsgrenze mit einzuzeichnen.

Freundliche Grüße

gez. Martina Hagenloch

Anlage



Abb. 2: Fließrichtung und Fließgeschwindigkeiten bei Starkregen (extrem, verschlämmt)

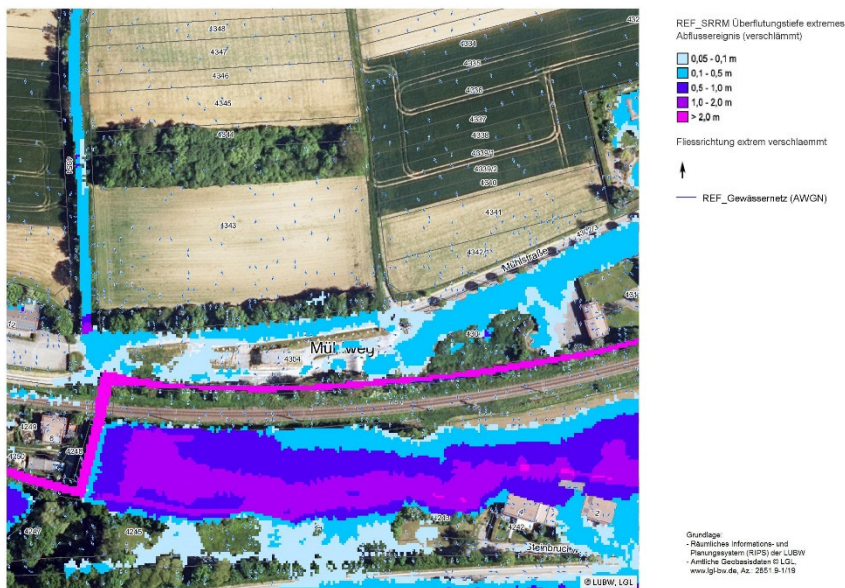


Abb. 3: Überflutungstiefe bei Starkregen (extrem, verschlämmt)